

In der Verhandlung vor dem Sportgericht des HHV am 02.05.2011 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: M.Madaus
Beisitzer: G. Plicht
Protokollf.: C. Soltau

ergeht folgendes

U r t e i l 0 7 / 1 1 :

Der Spieler B (Elmshorner HT) erhält wegen grob unsportlichen Verhaltens in der letzten Spielminute eine Sperre von 4 Monaten (02.05. - 01.09.2011).

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten in Höhe von 61.50 € trägt das EHT.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 10.04.2011 fand das Jugendspiel mA 400 184, TSV Uetersen – Elmshorner HT, statt.

Die Schiedsrichter vermerkten u.a. in ihrem Schiedsrichterspielbericht: Disqualifikation gegen den Spieler B, EHT, in der 59. Minute. Der Spieler trat dem am Boden liegenden Spieler F (TSV Uetersen) in den Unterleib (Bein).

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin diese Verhandlung.

Obwohl der Trainer und der Spieler vom EHT der Verhandlung unentschuldig fernblieben, ergab die Verhandlung zweifelsfrei das Fehlverhalten des Spielers B gem. Intern. Handballregel 8:6. Nach einem Abwehrverhalten hat der Spieler vom EHT den ebenfalls am Boden liegenden gegnerischen Gegner vorsätzlich einmal an das Bein getreten.

Das Sportgericht hält daher eine Sperre von 4 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) b RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. §37 (7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. G. Plicht

gez. M. Madaus